

Informationsheft



Jahrgang 9 und 10

2025-2026



Neuaufgabe

Oktober 2025

IMPRESSUM

Informationsheft

Jahrgang 9 und 10 (2025-26)

HERAUSGEBER

Stadtteilschule Oldenfelde
Delingsdorfer Weg 6
22143 Hamburg
sts-oldenfelde.hamburg.de

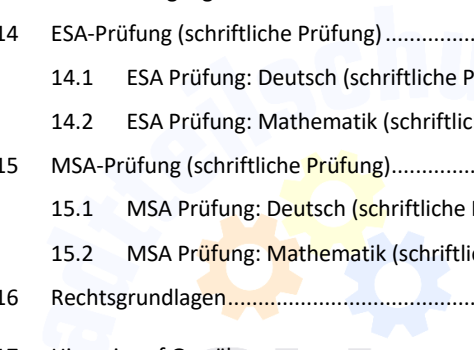
ANSPRECHPARTNERIN

Anne-Kathrin Honold, Abteilungsleitung 9 und 10
Tel.: 040 – 428 86 63 – 50
E-Mail: stadtteilschule-oldenfelde@bsfb.hamburg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	2
2	Abschlüsse und Prognosen	3
2.1	Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9	3
2.2	Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10	4
3	Termine	5
4	Prüfungsablauf	6
4.1	Schriftliche Prüfungen	6
4.2	Mündliche Prüfungen	7
5	Bewertung Prüfungsleistungen	8
5.1	Schriftliche Prüfungsleistungen	8
5.2	Mündliche Prüfungsleistungen	8
6	Täuschungen und Pflichtwidrigkeiten	9
7	Krankheit oder sonstige wichtige Gründe	10
8	Noten	11
8.1	Ganzjahresnote (Unterricht)	11
8.2	Zeugnis-/Abschlussnote	11
9	Abschlüsse	12
9.1	ESA - mit Prüfungsteilnahme	12
9.2	ESA - ohne Prüfungsteilnahme	12
9.3	eESA	13
9.4	MSA	13
9.5	Versetzung in die Vorstufe (Sek II)	13
9.6	Versetzung in die Vorstufe (Sek II) ohne Ausgleich	14
10	Abschlussübersicht	15
11	Wiederholung	16

11.1	Wiederholung bei schwerwiegenden Fällen.....	16
11.2	Wiederholung bei positiver Leistungserwartung und positivem Notenbild	16
11.3	Wiederholung bei durchgängiger Teilnahme an der Lernförderung	16
12	Notenübersicht.....	17
13	Praktikum	18
13.1	Jahrgang 9.....	18
13.2	Jahrgang 10.....	18
14	ESA-Prüfung (schriftliche Prüfung)	19
14.1	ESA Prüfung: Deutsch (schriftliche Prüfung).....	19
14.2	ESA Prüfung: Mathematik (schriftliche Prüfung)	20
15	MSA-Prüfung (schriftliche Prüfung).....	22
15.1	MSA Prüfung: Deutsch (schriftliche Prüfung)	22
15.2	MSA Prüfung: Mathematik (schriftliche Prüfung).....	24
16	Rechtsgrundlagen.....	26
17	Hinweis auf Gewähr.....	26


Uldenfelde
Dein Bestes geben!

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Aufgrund der Vielzahl an Regelungen und Möglichkeiten bzgl. der Prüfungsteilnahme wurde dieses Informationsheft zusammengestellt. Es beinhaltet alle relevanten Informationen zu den Anforderungen der Schulabschlüsse, den Terminen, den Ausgleichsregelungen und vieles mehr.

Natürlich kann dieses Informationsheft nicht alle Fragen beantworten und so stehen euch und Ihnen selbstverständlich die Klassenleitung und ich für weitere Fragen zu Verfügung.

Ich wünsche allen Schüler*innen viel Erfolg und Durchhaltevermögen für die Prüfungen in diesem Schuljahr.

Anne-Kathrin Honold

Abteilungsleitung 9+10



1 Allgemeine Informationen

In den Abschlussprüfungen sollen die Schüler*innen nachweisen, dass sie die Kompetenzen erworben haben, die für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) oder den mittleren Schulabschluss (MSA) erwartet werden.

Die Prüfungen bestehen aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die Aufgaben des mündlichen Prüfungsteils stellt die Schule. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung. Bei diesem Prüfungsteil handelt es sich um zentrale Abschlussprüfungen.

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden und des mittleren Schulabschlusses – soweit nichts anderes bestimmt ist.

Schüler*innen, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 vermerkt ist, dass sie bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen, nehmen nicht an den MSA-Prüfungen teil. Sie erreichen den mittleren Schulabschluss ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Zeugnis in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note E4 erreicht haben (vgl. § 30 Absatz 2 APO-GrundStGy).

Zur Erreichung des erweiterten ersten Schulabschlusses (eESA) ist keine erneute Prüfungsteilnahme erforderlich. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird der eESA erteilt, wenn die Durchschnittsnote G4 oder besser erreicht wurde.

2 Abschlüsse und Prognosen

Auf den Zeugnissen ab der Jahrgangsstufe 8 (2. Halbjahr) werden die folgenden Prognosen ausgewiesen:

Bei gleichbleibender Leistungsentwicklung wird der Schüler/die Schülerin

- „den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ (ESA/eESA),
- „den mittleren Schulabschluss“ (MSA) oder
- „die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe“ (Sek II) erreichen.

Wenn keine dieser Prognosen auf dem Zeugnis ausgewiesen wird, ist der Abschluss gefährdet (OSA - ohne Schulabschluss).

2.1 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 nehmen alle Schüler*innen, in deren Halbjahreszeugnis die Prognose

- „erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)“,
- „erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss (eESA) oder
- „ohne Abschluss“ (OSA)

vermerkt wurde, an den ESA-Abschlussprüfungen teil.

Zum Erreichen des ESA nehmen unsere Schüler*innen an den zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathe teil.

Die Prüflinge wählen für den ESA einen der folgenden Fächer für die schuleigene mündliche Prüfung: Politik-Gesellschaft-Wirtschaft (PGW), Informatik, Berufliche Orientierung oder Englisch.

Alle Schüler*innen, in deren Halbjahreszeugnis die Prognose

- „mittlerer Schulabschluss (MSA)“ oder
- „Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (Sek II)“

vermerkt wurde, nehmen nicht an den ESA-Abschlussprüfungen teil.

Diese Schüler*innen können auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz an der Prüfung teilnehmen. Ein Antrag auf Teilnahme ist nur bei einer sehr knappen MSA-Prognose ratsam.

Schüler*innen, die am Ende von Jahrgang 9 in ihrem Zeugnis in allen Fächern eine „G2“ (oder besser) vorweisen können, erhalten den ersten allgemeinen

Abschluss mit dem Durchschnitt „2“ (oder besser) auch ohne Teilnahme an der Prüfung.

2.2 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schüler*innen, in deren Halbjahreszeugnis die Prognose

- „mittlerer Schulabschluss (MSA)“ vermerkt wurde, an den MSA-Abschlussprüfungen teil.

Die Schüler*innen und an den zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathe teil.

Es findet eine schuleigene mündliche Prüfung in Englisch für den MSA verbindlich statt und die Prüflinge wählen ein weiteres Fach aus folgendem Fächerkanon: Geschichte, Biologie, Bildende Kunst oder Religion/Philosophie.

Schüler*innen, die noch keinen Schulabschluss erreicht haben und in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 vermerkt wurde, dass sie voraussichtlich den

- „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA)“,
 - „erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (eESA)“ oder
 - „keinen Abschluss“ erreichen,
- nehmen an den ESA-Abschlussprüfungen teil.

Die Zeugniskonferenz kann Schüler*innen mit einer knapp erreichten MSA-Prognose zur Teilnahme an der ESA-Abschlussprüfung verpflichten, wenn die Schülerin oder der Schüler diesen Schulabschluss noch nicht erreicht hat.

Bei einer unsicheren Oberstufen-Prognose einer Schülerin oder eines Schülers im Halbjahr kann auf Antrag der Sorgeberechtigten die Zeugniskonferenz die Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss genehmigen. Der Antrag ist bei der Abteilungsleitung einzureichen.

Erreicht eine Schülerin bzw. ein Schüler wider Erwarten den mittleren Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 gemäß § 30 Absatz APO-GrundStGy nicht, wird eine Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb des MSA (§33 APO GrundStGy) eingeräumt.

3 Termine

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA) - schriftlich

Mathematik	10.04.2026
Sprachfeststellungsprüfung	14.04.2026
Deutsch	16.04.2026

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA) - mündlich

Politik-Gesellschaft-Wirtschaft, Informatik, Berufliche Orientierung, Englisch	26.05.2026
---	------------

Mittlerer Schulabschluss (MSA) - schriftlich

Mathematik	13.04.2026
Sprachfeststellungsprüfung	14.04.2026
Deutsch	17.04.2026

Mittlerer Schulabschluss (MSA) - mündlich

Geschichte, Biologie, Bildende Kunst, Religion/Philosophie	26.05.2026
Englisch	29.05.2026

Nachschreibtermin (ESA und MSA) - schriftlich

Deutsch	19.05.2026
Sprachfeststellungsprüfung	20.05.2026
Mathematik	22.05.2026

Nachprüfungen (ESA und MSA) - schriftlich

Sprachfeststellungsprüfung	17.08.2026
Deutsch	18.08.2026
Mathematik	19.08.2026

4 Prüfungsablauf

4.1 Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung wird zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 durchgeführt. Sie besteht aus Prüfungsarbeiten, die die Schülerinnen und Schüler in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen bestimmt die zuständige Behörde (zentrale Abschlussprüfungen). Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

- Termine:** Die Prüfungstermine werden von der Behörde festgesetzt (siehe Abschnitt: Termine).
- Dauer:** Deutsch: ESA - 135 Minuten, MSA – 155 Minuten
Mathematik: ESA - 120 Minuten
Englisch/Sprachfeststellungsprüfung: 135 Minuten
- Hilfsmittel:** Die Prüflinge dürfen nur die in den Prüfungsunterlagen angegebenen Hilfsmittel verwenden. Die zulässigen Hilfsmittel der einzelnen Fächer sind in den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ aufgeführt.
- Beginn:** Die Prüfungen beginnen in der Regel pünktlich um 9.00 Uhr. Alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer finden sich rechtzeitig in der Schule ein. Spätestens um 8.45 Uhr begeben sich die Prüflinge in den jeweiligen Prüfungsraum und legen die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bereit.
- Verspätung:** Eine Verspätung berechtigt nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- Verhinderung:** Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen besonderen Gründen ist die Schule unverzüglich zu informieren und ein Attest am gleichen Tag einzureichen.

4.2 Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung wird in der Mitte des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 durchgeführt. Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne. Die Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt. In begründeten Einzelfällen können Einzelprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfung dauert etwa bis zu 15 Minuten je Schülerin oder Schüler.

Termine:	Der Prüfungszeitraum wird von der Prüfungsleitung festgelegt. (siehe Abschnitt: Termine). Die genauen Gruppenprüfungszeiten erfolgen in Abstimmung mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern sowie der Prüfungsleitung und werden mit Aushändigung des Prüfungsthemas den Prüflingen durch die Lehrkraft mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
Themen:	Die Themen werden in den Prüfungsfächern individuell festgelegt.
Dauer:	In der Regel beträgt die Prüfungszeit bis zu 15 Minuten pro Schüler. Daraus resultiert eine maximale Gruppenprüfungszeit von nicht mehr als 90 Minuten.
Hilfsmittel:	Die Prüflinge dürfen nur die in den Prüfungsunterlagen angegebenen Hilfsmittel verwenden.
Beginn:	Die Gruppen- bzw. Einzelprüflinge erhalten einen Prüfungstermin mit Prüfungsbeginn und -ende. Die Prüfungen beginnen in der Regel pünktlich und enthalten im Vorfeld eine Vorbereitungszeit von 30 min. Alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer finden sich rechtzeitig in der Schule ein. Spätestens zur Vorbereitungszeit begeben sich die Prüflinge in den jeweiligen Prüfungsraum und legen die erlaubten Präsentations-, Arbeits- und Hilfsmittel bereit.
Verspätung:	Eine Verspätung berechtigt nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.
Verhinderung:	Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen besonderen Gründen ist die Schule unverzüglich zu informieren. Es ist am gleichen Tag ein Attest einzureichen. Die Prüfung findet für die übrigen Gruppenmitglieder statt.

5 Bewertung Prüfungsleistungen

5.1 Schriftliche Prüfungsleistungen

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten in der schriftlichen Prüfung Aufgaben auf dem jeweiligen Prüfungsniveau.

ESA/eESA: grundlegende Anforderungen mit den Zensuren G1 bis G6 und

MSA: grundlegende und erweiterte Anforderungen mit den Zensuren E1 bis G6.

Nach Bewertungsmaßstäben, die von der Behörde vorgelegt werden, begutachten die Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Arbeiten unabhängig voneinander und bewerten diese.

5.2 Mündliche Prüfungsleistungen

Nach Bewertungsmaßstäben, die von der Behörde vorgelegt werden, bewerten die Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Prüfungsleistungen unabhängig voneinander und legen eine mündliche Prüfungsnote fest. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling bekannt gegeben. In einer mündlichen Prüfung werden grundlegende wie auch erweiterte Anforderungen geprüft, sofern das Prüfungsniveau durch den Prüfling erreicht wird.

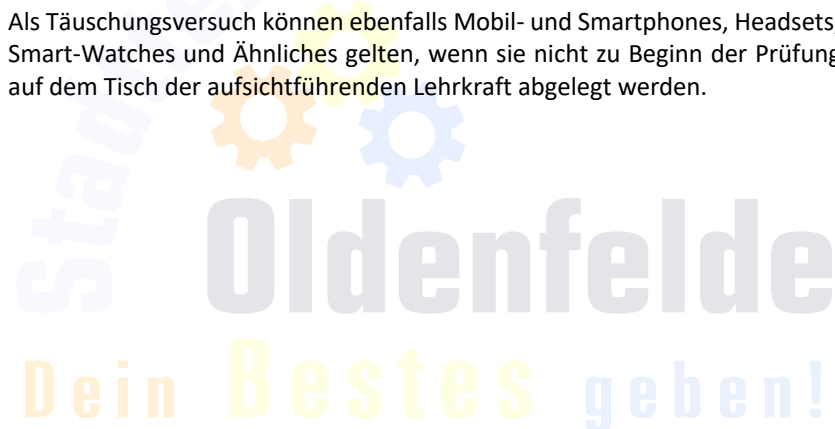
6 Täuschungen und Pflichtwidrigkeiten

Ein Prüfling, der

- täuscht,
- zu täuschen versucht,
- bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer Prüflinge hilft,
- die ordnungsgemäße Durchführung verhindert,
- sich weigert, eine Leistung zu erbringen oder
- sich sonst pflichtwidrig verhält,

kann von der Teilnahme an der Prüfung oder von Teilen der Prüfung ausgeschlossen werden. Wer von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, erhält keinen Abschluss. Dies gilt auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.

Als Täuschungsversuch können ebenfalls Mobil- und Smartphones, Headsets, Smart-Watches und Ähnliches gelten, wenn sie nicht zu Beginn der Prüfung auf dem Tisch der aufsichtführenden Lehrkraft abgelegt werden.



7 Krankheit oder sonstige wichtige Gründe

Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist von der bzw. dem Sorgeberechtigten unverzüglich (spätestens am Morgen des Prüfungstages) anzuzeigen.

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss unverzüglich in der Schule abgegeben werden.

Bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes sind andere geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

Wer einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine ohne wichtigen Grund versäumt, erhält keinen Abschluss.

Wird die Abschlussprüfung öfter als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht abgelegt.



8 Noten

8.1 Ganzjahresnote (Unterricht)

Alle Fächer	
1. Halbjahr	2. Halbjahr
50 %	50 %
Ganzjahresnote	

8.2 Zeugnis-/Abschlussnote

Mathematik, Deutsch und Note der mündlichen Prüfung		
Ganzjahresnote		Prüfungsnote
1. Halbjahr	2. Halbjahr	
50 %	50 %	
Ganzjahresnote		Prüfungsnote
80 %		20 %
Zeugnis-/Abschlussnote		
Die mündliche Prüfungsnote wird gesondert auf dem Zeugnis ausgewiesen.		

9 Abschlüsse

9.1 ESA - mit Prüfungsteilnahme

ESA erreicht, wenn:

Ende 9 oder 10	und	Alle Fächer	und	Ausgleich
Teilnahme an der Abschlussprüfung		G4 oder besser (schlechtere Noten: alle Fächer insgesamt Durchschnittsnote G4)		Ausgleich ist möglich

Kein Ausgleich möglich bei:

D und M	D, E oder M	Alle Fächer		
G5	G6	2 x G6	3 x G5 oder schlechter	1 x keine Bewertung kB = G6

9.2 ESA - ohne Prüfungsteilnahme

ESA erreicht, wenn:

Ende 9 oder 10	und	Alle Fächer	und	Ausgleich
Keine Teilnahme an der Abschlussprüfung		G2 oder besser (schlechtere Noten: Ausgleich vorhanden)		Ausgleich ist möglich

Ausgleichsnoten:

G3		G4 - G6	
E3 oder besser	2 x E4 oder besser	E2 oder besser	2 x E3

Kein Ausgleich möglich:

D, E oder M		Alle Fächer		
2 x G3 oder schlechter	1 x G4 oder schlechter	G3 und G4 oder schlechter	3 x G3 oder schlechter	1 x keine Bewertung kB = G6

9.3 eESA

Der erweiterte erste allgemeine Schulabschluss kann erst im Jahrgang 10 erworben werden. Dazu wurde der ESA-Abschluss bereits in Jahrgang 9 erworben oder er wird in Jahrgang 10 abgelegt. Es gelten die Angaben unter dem Punkt ESA mit und ohne Prüfungsteilnahme.

9.4 MSA

MSA erreicht, wenn:

Ende 10	und	Alle Fächer	und	Ausgleich
Teilnahme an der Abschlussprüfung		G2 oder besser (schlechtere Noten: Ausgleich vorhanden)		Ausgleich ist möglich

Ausgleichsnoten:

G3		G4 - G6	
E3 oder besser	2 x E4 oder besser	E2 oder besser	2 x E3

Kein Ausgleich möglich:

D, E oder M		Alle Fächer		
2 x G3 oder schlechter	1 x G4 oder schlechter	G3 und G4 oder schlechter	3 x G3 oder schlechter	1 x keine Bewertung kB = G6

9.5 Versetzung in die Vorstufe (Sek II)

Versetzung in die Vorstufe erreicht, wenn:

Ende 10	und	Alle Fächer	und	Ausgleich
MSA erworben		E4 oder besser (schlechtere Noten: Ausgleich vorhanden)		Ausgleich ist möglich

Ausgleichsnoten:

G2		G3 - G6	
E2 oder besser	2 x E3	E1	2 x E2

Kein Ausgleich möglich:

D, E oder M		Alle Fächer		
2 x G2 oder schlechter	1 x G3 oder schlechter	G2 und G3 oder schlechter	3 x G2 oder schlechter	1 x keine Bewertung kB = G6

9.6 Versetzung in die Vorstufe (Sek II) ohne Ausgleich

In Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in die Vorstufe versetzt. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig. Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Schul-/Abteilungsleitung bzw. die Zeugniskonferenz.

Versetzung ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen				
mindestens einen Schullaufbahnvermerk: Sek II ab Jg. 8.2	und	Leistungsabfall durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht	und	Erwartung des erfolgreichen Besuchs im folgenden Schuljahr

10 Abschlussübersicht

Folgende Tabellen zeigen eine einfache Übersicht der Abschlüsse und der entsprechenden Voraussetzungen für die Jahrgänge 9 und 10. Die Angaben beinhalten keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nur einen groben Überblick geben.

Abschlussübersicht Jahrgang 9

Prognose Jg. 9 (1. Hj)	Prüfung (Ende Jg. 9)	Möglicher Abschluss	Noten (Mindestanforderung)	Knappe MSA- Prognose:
o. A.	ESA-Prüfung	ESA	G4 oder besser	ESA-Prüfung (Festlegung durch Zeugnis- konferenz)
ESA				
MSA	keine Prüfung		G2 oder besser	
Sek II				

Abschlussübersicht Jahrgang 10

Abschluss Jg. 9	Prognose Jg. 10 (1. Hj.)	Prüfung (Ende Jg. 10)	Möglicher Abschluss	Noten (Mindestanforderung)
o. A.	o. A.	ESA-Prüfung	eESA	G4 oder besser
	eESA			
	MSA	Entscheidung: Zeugnis- konferenz	---	---
	Sek II			
ESA	o. A.	keine Prüfung	eESA	G4 oder besser
	eESA			
	MSA	MSA-Prüfung	MSA oder Sek II	MSA: G2 oder besser Sek II: E4 oder besser
	Sek II	Keine Prüfung		

11 Wiederholung

Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn Leistungsnachweise oder einzelne Prüfungsteile ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden.

11.1 Wiederholung bei schwerwiegenden Fällen

Soll die Jahrgangsstufe 10 aufgrund von längerer Krankheit und/oder einer schwerwiegenden Belastung wiederholt werden, so muss die Erwartung bestehen, dass die Schülerin bzw. der Schüler einen bisher noch nicht erreichten Schulabschluss erwerben wird. Der Antrag ist bei der zuständigen Abteilungsleitung zu stellen.

11.2 Wiederholung bei positiver Leistungserwartung und positivem Notenbild

Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) oder den mittleren Schulabschluss erworben haben (MSA), können die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie einen höheren Schulabschluss erreichen werden.

Dies setzt voraus, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mindestens den folgenden Leistungsvoraussetzungen im Abschlusszeugnis im Jahrgang 10 entsprechen.

Ende 10		D, M o. FS		Alle Fächer		Alle Fächer
Positive Erwartung bzgl. des höheren Abschlusses. Alle Leistungsnachweise sind erbracht worden.	und	mindestens 2 x „ausreichend“	und	höchstens 4 x „mangelhaft“	und	keinmal „ungenügend“
ESA → MSA		G2		G3		G4 - G6
MSA → Sek II		E4		G2		G3 - G6

11.3 Wiederholung bei durchgängiger Teilnahme an der Lernförderung

Wenn trotz durchgängiger mindestens einjähriger Teilnahme an der besonderen Förderung (Lernförderung) die Mindestanforderungen der Jahrgangsstufe nicht erreicht und die 9, oder 10. Klasse noch nicht wiederholt wurde, kann eine Wiederholung der Jahrgangsstufe genehmigt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Abteilungsleitung zu stellen.

12 Notenübersicht

Klassen	Abschlussbezogene Noten			Abschlüsse und Zugangsberechtigungen zur gymnasialen Oberstufe
7-10	E S A	M S A	Gymnasium	
E1	1	1	1	Ende Jg. 10 Zugangsberechtigung: •Stadtteilschule zur Vorstufe •Gymnasium zur Studienstufe
E2			2	
E3		2	3	
G1/E4		3	4	
G2	2	4	5	Ende Jg. 10 •Anforderungen MSA erfüllt
G3	3	5	6	Ende Jg. 9 oder 10 •Anforderungen ESA erfüllt
G4	4	6		Ende Jg. 9 oder 10 •Anforderungen des Ersten Schulabschlusses nicht erfüllt
G5	5			
G6	6			

13 Praktikum

13.1 Jahrgang 9

Praktikum für alle Schülerinnen und Schüler:

1. Praktikum: 15.09. bis 02.10.2025
2. Praktikum: 05.01. bis 23.01.2026

13.2 Jahrgang 10

Praktikum für Schülerinnen und Schüler ohne Prüfungsteilnahme:

1. Praktikum nach individueller Absprache mit Klassenleitung und Abteilungsleitung möglich.



14 ESA-Prüfung (schriftliche Prüfung)

14.1 ESA Prüfung: Deutsch (schriftliche Prüfung)

Der Prüfling

- erhält den Aufgabensatz und bearbeitet diesen,
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit des vorgelegten Aufgabensatzes vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

Aufgaben:

Der Aufgabensatz besteht aus den folgenden drei Prüfungsteilen:

- Leseverstehen
- Sprachgebrauch untersuchen / Sprachwissen
- Schreiben

Die Aufgaben beziehen sich überwiegend auf eine Textgrundlage. Die Textgrundlage bildet ein pragmatischer Text, ggf. mit diskontinuierlichen Anteilen (z.B. Schaubilder, Tabellen), oder eine Zusammenstellung von pragmatischen Texten.

Bearbeitungszeit:

135 Minuten

Hilfsmittel:

Rechtschreibwörterbuch

Auf die Festlegung verbindlich zu unterrichtender Schwerpunktthemen wird verzichtet. Einen Einblick in das Spektrum möglicher Aufgaben gibt die Handreichung: Erster allgemeinbildender Schulabschluss: Deutsch. Hinweise und Beispiele zu den zentralen Prüfungsaufgaben.

Grundlage der schriftlichen Prüfung ist der Bildungsplan für die Jahrgangsstufen 5-11 der Stadtteilschule, Rahmenplan Deutsch (2022). Es gelten die „Mindestanforderungen für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“.

<https://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>

14.2 ESA Prüfung: Mathematik (schriftliche Prüfung)

Der Prüfling

- erhält die Arbeitshinweise für die Prüflinge und den Teil I
- bearbeitet zunächst Teil I ohne Taschenrechner und ohne zugelassene Formelsammlung. Dieser Teil I ist auf den Aufgabenblättern zu bearbeiten.
- erhält bei Abgabe des bearbeiteten Teils I den zweiten Teil, seinen Taschenrechner sowie die zugelassene Formelsammlung und bearbeitet die Aufgaben des Teils II. Diese sind (in der Regel) auf Extrablättern zu bearbeiten.
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

Aufgabenarten: Teil I besteht aus Multiple Choice Aufgaben zu allen Leitideen und ist ohne Verwendung von Taschenrechner und zugelassene Formelsammlung zu bearbeiten.

Teil II umfasst kürzere Aufgaben zu allen Leitideen, die mit Taschenrechner und zugelassener Formelsammlung zu bearbeiten sind.

Bearbeitungszeit: 120 Minuten.

Für die Bearbeitung der Aufgabe I stehen als Richtwert 40 Minuten zur Verfügung. Nach Abgabe der bearbeiteten Aufgabe I steht dem Prüfling für die Bearbeitung der Aufgaben des Teils II der Rest der Bearbeitungszeit zur Verfügung.

Hilfsmittel: Taschenrechner (nicht programmierbar und nicht grafikfähig), Schreib- und Zeichengeräte, zugelassene Formelsammlung (im Prüfungsmaterial enthalten), Rechtschreibwörterbuch

Grundlage der schriftlichen Prüfung ist der Bildungsplan für die Jahrgangsstufen 5 – 11 der Stadtteilschule, Rahmenplan der Mathematik (2022) mit den dort beschriebenen Anforderungen und mit den folgenden curricularen Vorgaben, Konkretisierungen und Schwerpunktsetzungen.

Die Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Leitideen des Bildungsplans Mathematik. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Leitideen „Zahl und Operation“, „Größen und Messen“ und „Raum und Form“. Mit der erfolgreichen Bearbeitung dieser Aufgaben kann die Note G4 erreicht werden.

Konkretisierungen und Eingrenzungen der im Folgenden beschriebenen allgemeinen Kompetenzanforderungen und inhaltsbezogenen mathematischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bieten die Aufgabenbeispiele in der Handreichung Hinweise und Beispiele zu den zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben in der jeweils aktuellen Fassung.

<https://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>



15 MSA-Prüfung (schriftliche Prüfung)

15.1 MSA Prüfung: Deutsch (schriftliche Prüfung)

Der Prüfling

- erhält den Aufgabensatz und bearbeitet diesen,
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit des vorgelegten Aufgabensatzes vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

Aufgabe:

Der Aufgabensatz besteht aus den folgenden drei Prüfungsteilen:

- Leseverstehen
- Sprachgebrauch untersuchen / Sprachwissen
- Schreiben

Die Aufgaben beziehen sich überwiegend auf eine Textgrundlage. Die Textgrundlage bildet ein literarischer oder ein pragmatischer Text, ggf. mit diskontinuierlichen Anteilen (z.B. Schaubilder, Tabellen), oder eine Zusammenstellung von Texten.

Die schriftliche Prüfung für den mittleren Schulabschluss im Fach Deutsch enthält eine oder zwei Aufgaben, die einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen. Von Schülerinnen und Schülern, die die Note E 1 anstreben, wird eine anforderungsgemäße Bearbeitung auch dieser Aufgaben erwartet. Die Ergebnisse in den entsprechend markierten Aufgaben werden mit den Ergebnissen in den übrigen Aufgaben verrechnet.

Bearbeitungszeit: 155 Minuten

Hilfsmittel: Rechtschreibwörterbuch

Auf die Festlegung verbindlich zu unterrichtender Schwerpunktthemen wird verzichtet. Einen Einblick in das Spektrum möglicher Aufgaben gibt die Handreichung: Mittlerer Schulabschluss: Deutsch. Hinweise und Beispiele zu den zentralen Prüfungsaufgaben.

Grundlage der schriftlichen Prüfung ist der Bildungsplan für die Jahrgangsstufen 5-11 der Stadtteilschule, Rahmenplan Deutsch (2022). Es gelten die „Mindestanforderungen für den mittleren Schulabschluss“.

<https://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>



15.2 MSA Prüfung: Mathematik (schriftliche Prüfung)

Der Prüfling

- erhält die Arbeitshinweise für die Prüflinge und den Aufgabe I
- bearbeitet zunächst Aufgabe I ohne Taschenrechner und ohne zugelassene Formelsammlung. Diese Aufgabe ist auf den Aufgabenblättern zu bearbeiten.
- erhält bei Abgabe der bearbeiteten Aufgabe I die drei weiteren Aufgaben, seinen Taschenrechner sowie die zugelassene Formelsammlung.
- bearbeitet die Pflichtaufgabe (Aufgabe II), wählt eine der beiden Wahlaufgaben (Aufgabe III oder Aufgabe IV) aus und bearbeitet diese. Diese sind (in der Regel) auf Extrablättern zu bearbeiten.
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

Aufgabenarten:

Aufgabe I

Aufgabe I besteht aus Multiple Choice Aufgaben zu allen Leitideen und kleinere Aufgabenstellungen zu Basiskompetenzen und Grundvorstellungen. Sie ist ohne Verwendung von Taschenrechner und zugelassene Formelsammlung zu bearbeiten.

Aufgabe II

Leitidee Raum und Form sowie Leitidee Größen und Messen: Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen im Zusammenhang mit Prismen, Zylindern, Pyramiden, Kegeln, Kugeln sowie Längen- und Flächenberechnungen im Zusammenhang mit ebenen Figuren; Satz des Pythagoras, Trigonometrie einschließlich Sinussatz

Aufgabe III

Leitidee Strukturen und funktionaler Zusammenhang: lineare und quadratische Funktionen

Aufgabe IV

Leitidee Daten und Zufall

Die Anforderungen zur Leitidee Zahl und Operation sind integrativer Bestandteil aller Aufgaben. Die Anforderungen zur Leitidee Größen und Messen können zusätzliche Bestandteile der Aufgaben III und IV sein.

Bearbeitungszeit: 135 Minuten.

Für die Bearbeitung der Aufgabe I stehen als Richtwert 45 Minuten zur Verfügung. Nach Abgabe der bearbeiteten Aufgabe I steht dem Prüfling für die Bearbeitung der Pflichtaufgabe (Aufgabe II) und der Wahlaufgabe(Aufgabe III oder Aufgabe IV) der Rest der Bearbeitungszeit zur Verfügung.

Hilfsmittel: Taschenrechner (nicht programmierbar und nicht grafikfähig), Schreib- und Zeichengeräte, zugelassene Formelsammlung (im Prüfungsmaterial enthalten), Rechtschreibwörterbuch

Grundlage der schriftlichen Prüfung ist der Bildungsplan für die Jahrgangsstufen 5 – 11 der Stadtteilschule, Rahmenplan der Mathematik (2022) mit den dort beschriebenen Anforderungen für den mittleren Schulabschluss.

Die schriftliche Prüfung für den mittleren Schulabschluss im Fach Mathematik enthält auch Aufgabenteile, die sich an den „Mindestanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 9 mit Blick auf den Übergang in die Studienstufe“ orientieren, sowie Aufgabenteile im Umfang von etwa einem Viertel, die bzgl. der allgemeinen mathematischen Kompetenzen Anforderungen im Bereich III stellen. Mit korrekter Bearbeitung dieser Aufgabenteile ist auch die Note E1 erreichbar.

Die Aufgaben II bis IV der schriftlichen Prüfung sind - dem Geist des Rahmenplans entsprechend – anwendungsorientiert. Aufgabenstellungen sind in der Handreichung „Hinweise und Beispiele zu den zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ verfügbar.

16 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die schriftlichen Abschlussprüfungen zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) und mittleren Schulabschlusses (MSA) sind

- das Hamburgische Schulgesetz und
- die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums“.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben sind maßgeblich

- der Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Sekundarstufe I der Stadtteilschule,
- der jeweilige Bildungsplan für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik für die Jahrgangsstufen 5 - 11 der Stadtteilschule,
- die bundesweiten Bildungsstandards

17 Hinweis auf Gewähr

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Es gelten die aktuellen Fassungen der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Informationsheft



Jahrgang 9 und 10

2025-2026